



SATZUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA) ÜBER DIE STRASSENREINIGUNG UND DEN WINTERDIENST – STRASSENREINIGUNGSSATZUNG –

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 2 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben am 27.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind zu reinigen. Dies gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Die Stadt Lübben betreibt die Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes als öffentliche Einrichtung, soweit Reinigung und Winterdienst nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen sind.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Geh- und Radwege.
- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst, welcher insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee und Eisglätte umfasst.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche inklusive der Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, Sicherheitsstreifen, Bankette, Sickermulden, Rinnsteine, Bushaltestellenbuchten und Parkbuchten sowie Mischverkehrsflächen.
- (2) Als Geh- und Radwege im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Rad- und Gehwege
 - Gehbahnen (z.B. vorgelagerte Grünstreifen) bis zu 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Flurstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unab-



hängig von der Eintragung im Grundbuch, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, welches demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden.

Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (4) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (3) Die Auferlegung der Reinigungspflicht und des Winterdienstes hat zur Folge, dass die Eigentümer erschlossener Grundstücke diese Aufgabe in dem in den §§ 4 und 5 dargestellten Umfang auszuführen haben und hinsichtlich der Verkehrsreinigungspflicht haften.
- (4) Der Verpflichtete kann beantragen, dass an seiner Stelle ein anderer durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt die Reinigungspflicht übernimmt. Dem Antrag soll nur entsprechen werden, wenn der Dritte nachweist, dass er in der Lage ist, der Reinigungsverpflichtung ordnungsgemäß nachzukommen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht Dritter bedienen.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht (Sommerreinigung)

- (1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere der Anlage zur Straßenreinigungssatzung, zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Ist die Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung übertragen, so ist die Reinigung von dem Reinigungspflichtigen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich durchzuführen.
- (3) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (4) Selbständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

SATZUNG



STADT LÜBBEN

Staatlich anerkannter

Erholungsort

Stadt Lübben (Spreewald)

Lubin (Błota)

- (5) Eine belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub und sonstige Abfälle sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigungsarbeiten zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn, noch Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe) zugeführt werden. In Bereichen mit Natursteinpflaster hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.
- (6) Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, durch ihn verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 5 Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Bei Eis und Schnee sind die Fahrbahnen, Rad- und Gehwege nach Maßgabe der folgenden Absätze zu beräumen bzw. zu bestreuen.
- (2) Auf Fahrbahnen sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen bei Eis- und Schneeglätte zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (3) Auf den Straßen, die nicht über einen Gehweg verfügen, ist ein 1,50 m breiter Streifen für Fußgänger von Schnee freizuhalten und zu bestreuen.
- (4) Rad- und Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte ist zu streuen, wobei die Verwendung von Salz grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
 - b) an besonders gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, starkem Gefälle.Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Es ist unzulässig, Schnee oder Eis, der mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzt ist, auf Baumscheiben oder begrünten Flächen zu lagern.
- (5) Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen Rad- und Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für Fahrgäste gewährleistet ist.
- (7) In der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) nach Beendigung des Schneefalls bzw. Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (8) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

SATZUNG



STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter
Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

- (9) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang und Art der Schneeräum- und Streumaßnahmen.
- (10) Die Winterdienstpriorität der öffentlichen Straßen wird für die Reinigungsklassen aus § 6 dieser Satzung wie folgt festgelegt:

Reinigungsklasse	Winterdienstpriorität
I	vorrangige Priorität
II	mittlere Priorität
III	nachrangige Priorität
IV	kein Winterdienst

§ 6 Straßenreinigungsklassen

- (1) Die nach dieser Satzung zu reinigenden Straßen sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß der Anlage in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Reinigungsklasse legt den Umfang der Reinigungs- und Wintermaßnahmen fest. Ändert sich der Straßename, gilt die jeweilige Reinigungsklasse weiter.
- (2) Die öffentlichen Straßen werden nach ihrer überwiegenden Verkehrsbedeutung wie folgt in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse	Überwiegende Verkehrsbedeutung
I	überörtlicher Verkehr
II	innerörtlicher Verkehr und Geschäftsverkehr
III	innerörtlicher Verkehr mit öffentlichem Interesse
IV	Anliegerverkehr

- (3) Die Zuordnung der Straßen in Reinigungsklassen erfolgt unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades und des Reinigungsbedarfes wie folgt:

REINIGUNGSKLASSE I

anliegender Eigentümer: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst

Gemeinde: Reinigung der Fahrbahnen, gemeinsamen Rad- und Gehwege, Gossen und Parkspuren nach Bedarf
Winterdienst auf der Fahrbahn und den gemeinsamen Rad- und Gehwegen

REINIGUNGSKLASSE II

anliegender Eigentümer: Reinigung der Rad- und Gehwege sowie Gossen einschließlich Winterdienst

Gemeinde: Reinigung der Fahrbahn und Parkspuren

SATZUNG



STADT LÜBBEN

Staatlich anerkannter
Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklasse I beräumt bzw. abgestumpft sind)

REINIGUNGSKLASSE III

anliegender Eigentümer: Reinigung der Rad- und Gehwege sowie Gossen einschließlich Winterdienst

Reinigung der Fahrbahn ohne Winterdienst

Gemeinde:

Winterdienst auf der Fahrbahn (nachrangige Beräumung bzw. Abstumpfung, wenn alle Straßen der Reinigungsklassen I und II beräumt bzw. abgestumpft sind)

REINIGUNGSKLASSE IV

anliegender Eigentümer: Reinigung der Fahrbahnen, Rad- und Gehwege sowie Gossen

Winterdienst auf den Rad- und Gehwegen

Gemeinde:

kein Winterdienst auf der Fahrbahn

§ 7 Straßenverzeichnis

- (1) Das in der Anlage beigefügte Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Straßenverzeichnis ist im Bedarfsfall den sich ändernden Verhältnissen anzupassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 die Fahrbahnen und Gehwege nicht reinigt bzw. außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 die Reinigung nicht mindestens einmal wöchentlich durchführt;
 4. entgegen § 4 Abs. 5 belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet, Kehricht und sonstige Abfälle nicht unverzüglich entsorgt oder in Straßenrinnen, -abläufen, Gräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen zuführt, bei Bereichen mit Natursteinpflaster Fugenbereiche der Pflasterbefestigungen beschädigt;
 5. entgegen § 4 Abs. 6 Laub auf Gehweg oder Fahrbahn ablagert;
 6. entgegen § 5 Abs. 4 Rad- und Gehwege nicht in einer Breite von bis zu 1,50 m von Schnee freihält, bei Schnee- und Eisglätte nicht streut sowie das Verbot der Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen missachtet, Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz bestreut oder salzhaltigen Schnee auf ihnen lagert;
 7. entgegen § 5 Abs. 1 und 2, bei Schnee- und Eisglätte Fahrbahnen im entsprechenden Umfang nicht beräumt und bestreut, sowie abstumpfende Mittel nicht vorrangig vor auftauenden Mitteln einsetzt;
 8. entgegen § 5 Abs. 5 die Regenwassereinläufe, Löschwasserentnahmestellen und Hydranten nicht von Schnee und Eis freihält;

SATZUNG



STADT LÜBBEN
Staatlich anerkannter
Erholungsort
Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

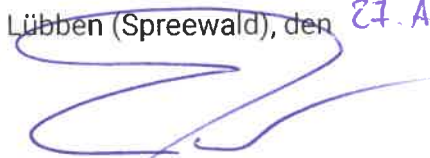
9. entgegen § 5 Abs. 7 Satz 1 die Schnee- und Glätteisbeseitigung werktags nicht von 7:00 bis 20:00 Uhr oder sonn- und feiertags nicht von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte durchführt;
 10. entgegen § 5 Abs. 7 Satz 2 nach 20:00 Uhr gefallenem Schnee oder entstandener Glätte nicht werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt;
 11. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 1 nicht den Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird;
 12. entgegen § 5 Abs. 8 Satz 2 Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 01. November 2005 sowie die erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 01. Juli 2013 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), den 27. April 2023


Jens Richter
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Lübben (Spreewald/ Lubin (Biota)

Straßenverzeichnis

Ortsteil	Straßenname	Reinigungsklasse			
		1	2	3	4
Lübben	Adlerweg				
	Akazienstraße				X
	Am Bettelgraben				X
	Am Deichgraben				X
	Am Eichengrund				X
	Am Frauenberg				X
	Am Fuchsbau			X	
	Am Güterbahnhof				X
	Am Haintor				X
	Am Hirsewinkel			X	
	Am Klärwerk				X
	Am kleinen Hain			X	
	Am kleinen Hain (hinter Einf. Kindergarten St. Paulinus zu den Garagen)				X
	Am Markt			X	
	Am Ostbahnhof				X
	Am Ried				X
	Am Roten Nil			X	
	Am Schutzgraben				X
	Am Spreeufer	X			
	Am Wäldchen			X	
	Amselweg				X
	An den Eichen				X
	An der Böttcherei				X
	An der Exerzierhalle				X
	An der Kupka (Bundesstraße)	X			
	An der Kupka (Gemeindestraße)				X
	An der Spreewaldbahn		X		
	An der Weide				X
	Badergasse				X
	Bahnhofstraße		X		
	Baumgasse				X
	Beethovenweg		X		
	Bergstraße		X		
	Berliner Chaussee	X			
	Berliner Chaussee (Zufahrt Kita)			X	
	Berliner Straße	X			
	Berliner Tor				X
	Birkenstraße				X
	Blumenstraße				X
	Brauhausgasse			X	
	Breite Straße				X
	Briesener Zergoweg				X
Brückenplatz		X			
Brunnenstraße			X		
Burglehnstraße				X	
Bussardweg				X	
Dammstraße			X		
Deichsiedlung				X	
Dreilindenweg			X		
Drosselweg				X	

Ortsteil	Straßenname	Reinigungsklasse			
		1	2	3	4
	Ernst-von-Houwald-Damm	X			
	Eschenallee				X
	Falkenweg				X
	Finkenweg				X
	Fliederweg				X
	Florian-Geyer-Straße				X
	Frankfurter Straße	X			
	Frankfurter Straße (Trüschels Kolonie)				X
	Friedensstraße				X
	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße			X	
	Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße (Hausnr. 20,21,22)				X
	Gartengasse			X	
	Gerichtsstraße			X	
	Geschwister-Scholl-Straße (Bundesstraße)	X			
	Geschwister-Scholl-Straße (Wohngebiet)				X
	Goethestraße				X
	Gottfried-Keller-Straße				X
	Gotthold-Ephraim-Lessing-Straße (Schiller- bis Parkstr.)			X	
	Gotthold-Ephraim-Lessing-Straße (Blockstraßen)				X
	Gubener Straße		X		
	Gubener Tor				X
	Habichtweg				X
	Hainmühlenweg		X		
	Hartmannsdorfer Straße		X		
	Hartmannsdorfer Straße (Blockstraßen)				X
	Hasensprung				X
	Hauptstraße		X		
	Heideweg (zw. Am Wäldchen und Kita)			X	
	Heideweg (Rest)				X
	Heinrich-Heine-Straße				X
	Heinrich-von-Kleist-Straße				X
	Hinter der Mauer			X	
	Hubertusweg				X
	Jägerstraße				X
	Judengasse			X	
	Kackrows Heide				X
	Kasernenstraße				X
	Kastanienallee		X		
	Kiefernweg				X
	Kirchgasse (zw. Kirchstraße u. kl. Hain)			X	
	Kirchgasse (Blockstraße)				X
	Kirchstraße			X	
	Kleinbahnstraße				X
	Lehnigksberger Weg				X
	Lieberoser Straße	X			
	Lindenstraße (Bundesstraße)	X			
	Lindenstraße (Anliegerstraße 5 - 13)				X
	Lindenstraße (Blockstraße)				X
	Logenstraße		X		
	Logenstraße (Anliegerstraße 11 - 13)				X
	Lohmühlengasse		X		
	Lubolzer Straße		X		
	Lubolzer Straße (Sackgasse Hausnr.1 - 13)				X
	Luckauer Straße	X			

Ortsteil	Straßenname	Reinigungsklasse			
		1	2	3	4
	Majoransheide			X	
	Mehlansgasse				X
	Meisenweg				X
	Merlinweg	Privatweg			
	Milanweg	Privatweg			
	Mozartweg				X
	Mühlendamm				X
	Nachtigallenweg				X
	Neugasse				X
	Neumannsche Straße				X
	Ostergrund				X
	Paddenbrücke (Abzweig Dreilindenweg bis Brücke)			X	
	Paddenbrücke (Brücke bis Ratsvorwerker Weg)				X
	Parkstraße		X		
	Paul-Gerhardt-Straße				X
	Postbautenstraße (bis Reha)		X		
	Postbautenstraße (unbefestigter Teil)				X
	Poststraße			X	
	Puschkinstraße	X			
	Radensdorfer Weg				X
	Ratsvorwerk				X
	Ratsvorwerker Weg			X	
	Rehwinkel				X
	Reutergasse			X	
	Sagrodde				X
	Salzhausgasse			X	
	Schillerstraße		X		
	Schillerstraße (Blockstraßen)				X
	Schützenplatz				X
	Sperberweg			X	
	Spielbergstraße				X
	Sternstraße				X
	Theodor-Fontane-Straße				X
	Thomas-Müntzer-Straße				X
	Virchowstraße				X
	Waisenstraße				X
	Waldstraße				X
	Wassergasse				X
	Wettiner Straße		X		
	Wiesenauer Weg				X
	Wiesenweg				X
	Wiesenweg Nr. 18 - 19 B	Privatweg			
	Zum Europawanderweg				X
	Zum Kanal (bis Abzweig Sackgasse)				X
	Zum Kanal (ab Abzweig)	Privatweg			
Hartmannsdorf	Am Dorfanger		X		
	Am Rehsprung				X
	Am Turnplatz				X
	Forsthaus				X
	Hartmannsdorfer Landstraße		X		
	Iserlohner Weg	Privatweg			
	Kornblumenweg				X
	Kranichweg	Privatweg			
	Liuba-Weg				X

Ortsteil	Straßenname	Reinigungsklasse			
		1	2	3	4
	Lupinenweg				X
	Mohnblumenweg				X
	Ringstraße				X
	Schauna (geradeaus)				X
	Schauna (nach links)				X
	Sonnenblumenweg				X
	Zum Storchennest	Privatweg			
	Zum Wiesengrund				X
	Zur Spree				X
Lubolz	Am Graben				X
	Froschweg				X
	Kirchsteig				X
	Lubolzer Bahnhofstraße (Kreisstraße)		X		
	Lubolzer Dorfstraße (Kreisstraße)		X		
	Lubolzer Dorfstraße (Gemeindestraße)				X
	Lubolzer Hauptstraße		X		
	Lubolzer-Lübbener Straße (Kreisstraße)		X		
	Lurchweg				X
	Mühlenweg				X
	Scheunenweg				X
	Schönwalder Straße				X
	Siedlung				X
Neuendorf	Am Bahnhof				X
	Mühlbergweg (Dorfstraße bis Bundesstraße)		X		
	Mühlbergweg (Bundesstraße bis Wendeschleife Gewerbegebiet)			X	
	Neuendorfer Dorfstraße (B87)	X			
	Neuendorfer Dorfstraße (asphaltierter Teil)		X		
	Neuendorfer Dorfstraße (unbefestigter Teil)				X
Radensdorf	Am Brock				X
	Am Damma				X
	An der Bukoitzta				X
	Burglehner Straße				X
	Dorf (zw. Hauptstr. und an der Bukoitzta)				X
	Dorf (restliche Straßen)				X
	Kopsa (von Hauptstraße bis Bundesstraße)				X
	Kopsa (Rest)				X
	Mühlsteinweg				X
	Neue Gasse				X
	Puhlstraße				X
	Radensdorfer Hauptstraße		X		
	Radensdorfer Hauptstraße (unbefestigter Teil)				X
Steinkirchen	Am Burglehn (zur Spreelagune)			X	
	Am Burglehn (zum "HausBurglehn")				X
	Am Neuhaus				X
	Am Südbahnhof		X		
	An der Feuerwache				X
	Blumenfelde				X
	Breitscheidstraße				X
	Cottbuser Straße	X			
	Dorfaue		X		
	Eisenbahnstraße				X
	Feldstraße		X		
	Feldstraße (Abzweig Haschenz Hausnr. 9- 14)				X
	Feldstraße (Abzweig Solarpark)				X

Ortsteil	Straßenname	Reinigungsklasse			
		1	2	3	4
	Gartenstraße				X
	Langer Rücken				X
	Laubenstraße				X
	Märkische Straße				X
	Podeckaweg				X
	Schänkenweg				X
	Schoberweg				X
	Schulstraße		X		
	Töpferweg		Privatweg		
	Spreestraße				X
	Steinkirchener Dorfstraße		X		
	Treppendorfer Straße (ab Einmündung Ziegelstraße bis Treppendorf)		X		
	Treppendorfer Straße (unbefestigter Teil)				X
	Weinbergstraße	X			
	Windmühlenweg				X
	Ziegelstraße		X		
	Zum Wendenfürst				X
Treppendorf	Ausbau				X
	Birkenweg				X
	Kimpernweg				X
	Lübbener Straße		X		
	Lubolzer Weg		X		
	Treppendorfer Dorfstraße (von Lubolzer Weg - Lübbener Straße)		X		
	Treppendorfer Dorfstraße (Kreuzung Heideweg - Kastanienallee)			X	
	Treppendorfer Dorfstraße (Rest)				X